

# Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Marold  
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 66

Sonntag, den 28. Oktober 1923.

81. Jahrg.

## Betr. Ernennung von Ehrenfeldhütern.

Der Herr Oberpräsident hat die Höchstzahl der für jede Orts- und Guts-Gemeinde ernannten oder zu ernennenden Ehrenfeldhüter erhöht und zwar können für kleinere Gemeinden bis zu 6, für größere bis zu 12 Feldhüter bestellt werden. Die einzelnen Feldhüter werden ermächtigt, bei Verfolgung von Tätern auf frischer Tat Amtshandlungen auch außerhalb ihrer Gemeindegrenze vorzunehmen. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 20. Februar 1923 (Kreisblatt Nr. 15 Seite 58) ersuche ich diejenigen Herren Orts- und Gemeindevorsteher, die für ihren Bezirk noch mehr Ehrenfeldhüter ernannt haben wollen, diese bis zum 10. d. Mts. in Vorschlag zu bringen. Die Vorschläge sind bis zu dem gesetzten Termin den zuständigen Herren Amtsvorstehern einzureichen.

Die für die bereits ernannten Ehrenfeldhüter vorgeschriebenen Armbanden werden den Herren Amtsvorstehern zur Verteilung übersandt. Für die noch zu ernennenden Feldhüter sind in Zukunft Armbanden von den Gemeinden zu beschaffen und zur Abstempelung mir einzureichen.

Goldap, den 23. Oktober 1923.

Der Landrat.

## Betrifft die Revision der Maß- und Wiege-Geräte.

Im Jahre 1924 findet im Kreise Goldap die periodische Nachschau der Maß- und Wiegegeräte statt. Die Nachschautermine werden später bekannt gemacht werden.

Nach § 6 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 dürfen im Messen und Wägen im öffentlichen Verkehr, sofern dadurch der Umfang von Leistungen bestimmt werden soll, nur kreisliche Maße, Gewichte und Wagen angewendet und bereitgehalten werden.

Zum öffentlichen Verkehr gehört der Handelsverkehr, auch dann, wenn er nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet. Geachtete Messgeräte müssen danach nicht nur alle Gewerbetreibenden haben, welche etwas nach Maß oder Gewicht ein- oder verkaufen, sondern auch Großhandlungen, Konsumvereine, landwirtschaftliche Betriebe, Metzgereien, Mühlenbesitzer, fabrikmäßige Betriebe, in denen zur Ermittlung des Arbeitslohnes, Maß, Gewichte und Wagen angewendet werden und Handwerker, welche die Kostenpreise ihrer Arbeitsleistungen nach Maß oder Gewicht berechnen,

sondern auch Landwirte, bei denen der Maß der Erzeugnisse soweit über den eigenen Bedarf hinausgeht, daß ein regelmäßiger Absatz dieser Erzeugnisse (wie Getreide, Heu, Stroh, Futtermittel, Kartoffeln, Gemüse, Dulten, Honig, Vieh usw.) stattfindet.

Nach § 11 des obengenannten Gesetzes sind die eichpflichtigen Maßgeräte insoweit bester Fristen zur Nachschau zu bringen. Die Fristen betragen für fast alle Gegenstände zwei Jahre, nur für die festfundamentierten, die Wagen mit einer Tragkraft von über 3000 kg und die Wein- und Obstweinsäffer betragen sie 3 Jahre.

Um den Gewerbetreibenden die Erfüllung ihrer Nachschauspflicht möglichst zu erleichtern, findet eine Bereisung des Kreises durch einen Eichbeamten statt. Da wegen der schweren Ausrüstung des Eichmeisters und der hohen Kosten nicht sämtliche Orte hierbei ausgereicht werden können, ist der Kreis in einzelne Nachschaubezirke eingeteilt und müssen nach den angelegenen Bezirksorten die transportablen eichpflichtigen Geräte von den übrigen Ortsgemeinden, Gütern usw. hingebacht werden. Der Eichbeamte ist durch seine Ausrüstung in den Stand gesetzt, Gewichte nicht nur nachzuprüfen, sondern soweit dies nach den maßgebenden Vorschriften geschieht kann, auch zu berichtigen.

Es liegt im eigensten Interesse jedes Besitzers eichpflichtiger Gegenstände, die ihm gebotene bequeme Gelegenheit zur Nachschau auszunutzen, da sonst die Gegenstände an das Eichamt in Jüterburg eingesandt werden müssen, wodurch große Kosten entstehen und auch die Abfertigung längere Zeit dauern kann.

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß sich in zahlreichen Fällen bei der Nachschau ergeben hat, daß Waagen, insbesondere Drehwagen, die dem äußeren Anschein nach vollkommen in Ordnung waren, schon längere Zeit zum Schaden des Verkäufers von diesem benutzt worden waren, sodaß demselben ein nennenswerter Verlust entstanden war.

Die Nichterfüllung der Nachschaupflicht ist nach dem § 22 des genannten Gesetzes mit Strafe gestellt. Neben der Strafe ist bei Mißbrauch der Waagen oder bei Verletzung der vor-  
schriebswidrigen Bestimmungen zu verfahren. Es macht keinen Unterschied, ob die Waagen dem Verkäufer oder dem Käufer gehören, wenn die Strafe  
Orts- und Gemeindevorsteher ist durch die Strafe

ich, Eichlisten, wozu Formulare in der Geschäftsstelle der Goldaper Zeitung zu haben sind, aufzustellen und mir bestimmt bis zum 15. November 1923 einzureichen. Es sind einstweilen nur die Spalten 1—4 der Eichliste auszufüllen.

Die Herren Landjägerbeamten ersuche ich auf pünktliche Einhaltung des gesetzten Termins hinzuwirken.

Goldap, den 29. September 1923.

Der Landrat.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend Reinigung und Desinfektion der Gastställe und der Pferdemarktplätze.**

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 5-9) wird hierdurch mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

**§ 1.**

Unbeschadet der Vorschriften des § 54 bis 56 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft vom 1. Mai 1912 sind die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaftsbetrieben verpflichtet, ihre Gastställe an jedem Sonnabend, und sofern es die Umstände erfordern, außerdem auf besondere Anordnung der Ortspolizeibehörden auch noch öfter, von Dünger und Strohmaterial gründlich zu reinigen. Die Stallwände, an welchen die Krippen stehen, sind bis zur Höhe von 2 Metern je nach der Benutzung der Ställe des öfteren, jedoch mindestens einmal in jedem Monat, mit heißer Soda oder Seifenlauge abzuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen.

In der ersten Hälfte der Monate Mai und November sind die Gastställe auszuweißen.

Sämtliche Zubehörtelle der Gastställe, wie Krippen, eisenschüssliche Borstentrippen, Kaufen, Tröge, Stallwägen, sind sofern sie vorher für Pferde benutzt worden sind, vor jeder Benutzung durch andere Pferde gründlich zu reinigen und außerdem an jedem Sonnabend, sowie wenn es die Umstände erfordern, auf besondere Anordnung der Ortspolizeibehörde auch noch öfter, mit heißer Seifen- oder Sodalauge abzuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen.

**§ 2.**

Die als Zubehörtelle von Marktplätzen anzusehenden zur Benutzung bei den Märkten v. p. bestimmten Krippen, Kaufen, Tränkeimer, Umlindebehälter, sind nach jeder Benutzung ebenfalls in Gemäßheit der Bestimmungen im § 1 Schlussatz gründlich zu reinigen.

**§ 3.**

Die Ortspolizeibehörden und die benannten Tierärzte haben die Befolgung der genannten Vorschriften zu kontrollieren. Den betreffenden Beamten ist hater der Zutritt zu den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Räumlichkeiten zu gestatten.

**§ 4.**

Widerstandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen der Strafvorschrift des § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909

**§ 5.**

Die landespolizeiliche Anordnung vom 20. November 1906 (Amtsblatt S. 376) wird hierdurch aufgehoben.

Gumbinnen, den 10. Februar 1913.

Der Regierungspräsident  
gez. Stodmann

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Die Stadt-Polizeiverwaltung sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, auf die Durchführung der vorstehenden Viehseuchenpolizeilichen Anordnung hinzuwirken.

Goldap, den 12. April 1923

Der Landrat.

**Betrifft: Abänderung der Kreisverordnung zum Reichsmietengesetz.**

Die Zuschläge zur Grundmiete werden für den ländlichen Teil des Kreises Goldap mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab wie folgt erhöht:

Erhöhte Zinsen	100%
Verkaufungskosten	7300000%
Müll- und Schlackenabfuhr einschl. der Kälteabfuhr	2900000%
Straßen- und Hofreinigung	5800000%
Laufende Instandsetzungskosten	43500000%
Große Instandsetzungskosten	18110000%
Betriebskosten und Nebenkosten- gen wie Gebäude-Steuer, Schorn- steinfegergeld, Feuerversicherung bis	181150000%

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Veränderungen sofort zur Kenntnis der Ortsangehörigen zu bringen.

Goldap, den 8. Oktober 1923.

Der Kreisausschuß.

**Bekanntmachung**

Durch Verordnung des Preussischen Staatsministeriums vom 8. September 1923 ist der Zuschlag zur vorläufigen Steuer vom Grundvermögen erhöht worden. Der Zuschlag beträgt vom 1. Juli 1923 ab 99900 v. H. Demnach erhöht sich die Jahrsteuer auf das 100fache der in der Staatssteuerrolle enthaltenen Beträge.

Für das 2. Wirtschaftsjahr des Rechnungsjahres 1923, also für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1923, ist somit das 250fache der veranlagten Steuer einzuziehen und anzuzuführen.

Der Magistrat in Goldap, sowie die Herrn Orts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, die Erhöhung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Goldap, den 4. Oktober 1923.

Preussisches Katasteramt.

Veröffentlicht.

Goldap, den 11. Oktober 1923.

Der Landrat.

### Verzahnung

der Beitragsmarken und der Grenzen des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung unter gleichzeitiger wesentlicher Erhöhung der Rentenzulagen.

Gemäß Verordnung des Reichsarbeitsministers sind vom 1. Oktober 1923 ab nur folgende

2. Lohnklasse	Jahresarbeitsverdienst	Wochenbeitrag
40	bis 18 Milliarden Mark	5,7 Millionen
41	von mehr als 18—24 Milliarden Mark	7,4 Millionen
42	" " " 24—36	10,6 "
43	" " " 36—48	14,8 "
44	" " " 48—60	19,0 "
45	" " " 60—84	25,0 "
46	" " " 84—120	36,0 "
47	" " " 120—180	52,0 "
48	" " " 180—240	74,0 "
49	" " " 240—300	94,0 "
50	" " " 300	116,0 "

Alle übrigen Lohnklassen sind weggefallen.

Auch für Zeiten vor dem 1. Oktober 1923 sind nur Beiträge nach dieser Verordnung zu verwenden. Alle früheren Bekanntmachungen sind hierdurch aufgehoben.

Rönigsberg Pr., den 8. Oktober 1923.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen.

### Beitragsmarken gültig:

1. Lohnklasse 36: für Personen unter 18 Jahren, Lehrlinge und für überwiegend im Haushalt tätige Hausgehilfinnen, sofern deren Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 14400000000 Mark nicht erreicht.

Wochenbeitrag: 1400000 Mark

Die Herren Guts- und Gemeinde Vorsteher sowie den hiesigen Magistrat ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung in unbedingt zuverlässiger Weise zur Kenntnis der Ortseingewohnten zu bringen.

Goldap, den 15. Oktober 1923

Der Landrat.

Der gemäß Artikel I § 1 des Gesetzes vom 8. August 1923 gebildete Finanzausschuß hat auf Grund der im durch Kreistagsbeschl. vom 12. Oktober 1923 erteilten Ermächtigung beschlossen, zur Deckung des Finanzbedarfs des Kreises für das Rechnungsjahr 1923 eine weitere vorläufige Umlage von 90 000 Milliarden Mt. auszuführen.

Als Grundlage dient die im Kreisrat vom 26. September d. J. (Nr. 59) veröffentlichte Kreisabgabenumlage. Der in dieser Kreisratsnummer angegebene Verteilungsmaßstab ist unverändert beibehalten. Die Höhe der von den einzelnen Ortschaften zu zahlenden Kreisabgaben geht aus dem unten abgedruckten Verteilungsplan hervor. Die Kreisabgaben sind in Millionen Mark angegeben, jedoch 6 Stellen anzuhängen sind.

Die Gemeinde Abschermingen hat daher 45 738 000 Mark Kreisabgaben zu zahlen usw.

Indem wir bemerken, daß eine besondere jährliche Benachrichtigung nicht erfolgt, werden die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersucht, die in dem Verteilungsplan abgedruckten Kreisabgabebeträge spätestens bis zum 8. November 1923 an die Kreisamtskasse postfrei abzuführen. Im Falle nicht rechtzeitiger Entrichtung ist nach der Verordnung vom 23. September 1923 (Gesetzsammlung S. 535) ein Verzugszuschlag zu zahlen, welcher für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat 400 vom Hundert des Rückstandes beträgt.

Als halber Monat gilt ein Zeitraum von 15 Tagen. Es liegt dabei im eigenen Interesse der Gemeinden, daß die Kreisabgaben pünktlich abgeführt werden.

Ich bemerke noch ausdrücklich, daß die Kreisabgaben wie die übrigen Gemeindeabgaben einzuziehen sind. Die Gemeinden dürfen demnach nicht die Einkommensteuer belasten, sie können aber jetzt schon anstelle der alten Grundsteuer die neue Grundvermögenssteuer heranziehen.

Goldap, den 25. Oktober 1923.

Der Landrat.

### Verteilungsplan

der zu zahlenden Kreisabgaben.

Nr.	Name der Gemeinden	Zu zahlende Kreisabgaben in Millionen
<b>A. Gemeinden</b>		
1	Abschermingen	45738
2	Altenbude	296068
3	Amberg	42354
4	Auginnen	83881
5	Augfallen	48630
6	Ballupönen	127951
7	Barthmen	102886
8	Billshnen	40069
9	Blindgallen	220036

Kopf wie vor.

Kopf wie vor.

10	Blindischen	61 972	72	Rofaten	146 690
11	Gr. Bludßen	59 127	73	Roseneden	224 831
12	Bodschwingen	862 668	74	Rosinnen	93 588
13	Budßedehlen	89 732	75	Rubillen	223 818
14	Budweißchen/D.	151 895	76	Ruifer/Sz.	54 786
15	" /Sz.	79 721	77	" /G.	78 585
16	Buttuhnen	521 270	78	Gr. Rummelischen	440 447
17	Collnischen	330 681	79	Ri	57 663
18	Szarnen	117 770	80	Rurnehnen "	225 463
19	Szermonnen/G.	54 386	81	Ranger See	184 904
20	" /L.	70 215	82	Rangfischen	281 121
21	Dagutischen	98 409	83	Rangkupchen	82 538
22	Dakehnen	173 391	84	Riegeroden	133 196
23	Deeden	132 751	85	Ringfischen	26 657
24	Döbßken	216 169	86	Rinnawen	110 911
25	Dobawen	133 724	87	Rog-n	198 824
26	Dubeningten	566 277	88	Rogfen	114 198
27	Gr. Dumbeln	69 986	89	Rafunischen	244 828
28	Rl.	42 473	90	Ralengten	181 814
29	Dziengelen	297 550	91	Rarczinowen	221 310
30	Gr. Duncyken	216 587	92	Rarlinowen	178 719
31	Eggenischen	225 908	93	Rartischen	92 652
32	Edufischen	171 437	94	Ragnorlehmen	111 867
33	Eßrgallen/S.	293 002	95	Raguttfehmen	162 317
34	" /D.	66 153	96	Reibienen	216 862
35	Fischen	175 967	97	Reichrupchen	139 377
36	Freiberg	42 114	98	Rehnen	154 770
37	Friedrichowen	59 665	99	Riniden	93 385
38	Friedrichswalde	94 027	100	Rorathen	75 308
39	Gawallen	864 413	101	Moguhnen	133 363
40	Geßuhnen	124 951	102	Murgifchen	311 506
41	Gerchlichken	57 960	103	Maujehnen	90 471
42	Gafau	48 308	104	Ohöwen	38 423
43	Giswten	299 845	105	Ozeningten	218 277
44	Gellubien	172 388	106	Rabbeln	57 099
45	Grabowen	383 461	107	Rablinßen	71 829
46	Grilfehmen	64 268	108	Radingfehmen	86 530
47	Graslichken	352 252	109	Rallfehden	146 670
48	Gr. Gudeßen	365 570	110	Rallawen	128 758
49	Rl.	325 063	111	Relludßen	154 228
50	Grifchfehmen	167 738	112	Rideln	186 965
51	Gulberischen	169 119	113	Rietrafchen	211 736
51a	Gurnen	158 748	114	Rlaugfehmen	221 489
52	Hegellingten	203 919	115	Rlawifchen	199 577
53	Jehloneten	295 746	116	Röwgallen	283 106
54	Jeffatfchen	174 260	117	Braeroffehnen	97 357
55	Jehlorfen	307 455	118	Brohlaufen	78 962
56	Gr. Jodupp	52 518	119	Bröken	22 582
57	Mittel "	31 272	120	Raudohnen	107 963
58	Johannisberg	190 625	121	Reddifen	66 895
59	Jörtifchen	170 790	122	Regellen	293 645
60	Jßlaudßen	302 846	123	Reutersdorf	76 177
61	Judneitfchen	270 602	124	Riebenifchen	188 941
62	Jurgaitfchen	60 029	125	Rogainen	81 451
63	Kallnifchen	152 576	126	Gr. Rominten	309 659
64	Kallweifchen	209 284	127	Roponatifchen	87 232
65	Kamionien	221 691	128	Gr. Rosinsko	197 167
66	Kafelelen	171 234	129	Rl.	70 539
67	Kafemelen	249 880	130	Roißebude	51 444
68	Keppurdeggen	50 35	131	Rudßen	209 899
69	Kiaunen	197 681	132	Samoniener	152 483
70	Kiauten, Eifenb.	238 436	133	Satiffen	204 341
71	Rögefehmen	66 245	134	Saußleßowen	133 854

Kopf wie vor.

135	Schadeln	241 010
136	Schaltinnen	230 531
137	Schiffinnen	131 910
138	Schlangen	109 517
139	Schuiten	113 292
140	Sergubnen	78 879
141	Serteggen	95 602
142	Staisgirren	127 393
143	Starupnen	161 349
144	Stätschen	236 317
145	Sotollen	60 387
146	Staatshausen	182 055
147	Stanupönen	103 954
148	Stufatschen	158 519
149	Stumbern	147 887
150	Summowen	121 540
151	Sußten	161 193
152	Szabsjeden	144 737
153	Szardeningten	220 946
154	Szeeben	110 144
155	Szeldtehlen	247 240
156	Szielasten	537 179
157	Szitttehlen	3289 817
158	Tartaren	35 492
159	Tegeln	184 343
160	Theweltehlen	100 861
161	Thewein	94 899
162	Tollmingtehlen	367 774
163	Gr. Traktischen	96 684
164	Uridamischen	75 232
165	Ukupönen	40 921
166	Wannaginnen	195 444
167	Warkallen	133 962
168	Warnen	351 972
169	Weynen	123 906
170	Wilkatschen	89 259
171	Gr. Bronken	180 874
172	Wjupönen	140 786
173	Wiersbianken	46 093
174	Zodßen	118 963
<b>B. Güter</b>		
1	Abbersfelde	23 950
2	Bablen	131 608
3	Ballupönen	442 218
4	Blandau	103 724
5	Dorfschen	231 818
6	Edertsberg	48 662
7	Eigenort	36 485
8	Catharinhof	172 035
9	Gehlweiden	177 296
10	Gurnen	148 113
11	Herzogethal	41 653
12	Jodupönen	45 904
13	Kojaken	992 443
14	Kowalken	228 859
15	Kubilschen	62 074
16	Ostrowen	85 439
17	Kalowen	139 690
18	Kogainen	115 341
19	Simonienen	131 860
20	Schadeln	85 274
21	Tollmingtehlen	421 655

Kopf wie vor.

22	Wilkoffen	158 227
23	Wittichsfelde	108 871
24	Walbauafadel	285 608
<b>C. Fiskalische Eigenschaften</b>		
1	Forstrevier Goldap	2 523 715
2	" Rominten	1 914 780
3	" Warnen	1 356 834
4	" Raßawen	1 080 166
5	" Rothebude	632 087
6	" Hendtwalde	327 890
7	Domäne Pabbeln	613 879
8	" Klauten	463 015
9	" Kl. Bludßen	62 448
10	Amf Bredawen, Loyer See, Wjstiter See	182 628
11	Sperlinger Wiesen	4 373
<b>D. Stadt</b>		
	Goldap	42 691 294

Betr. wertbeständige Nachumlage zur  
Landwirtschaftskammer.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen hat beschlossen, eine zweite (wertbeständige) Nachumlage zu erheben. Der Herr Minister hat diesen Beschluß genehmigt. Es soll pro Taler Grundsteuerreinertrag 2,4 Pfand Roggen erhoben werden. Zur Erhebung dieser wertbeständigen Umlage ist die Landwirtschaftskammer gezwungen, da infolge der weiteren Zunahme der Steuerung sich leider die zur Zeit in der Einziehung befindliche Nachumlage für 1923 in Höhe von 2700000% des Grundsteuerreinertrages als ganz unzureichend herausgestellt hat.

Die Leistung hat in bar oder in natura zu erfolgen. Bei Barzahlungen wird der höchste Königsberger Börsenpreis in der Zeit vom 18. bis 24. Oktober 1923 zugrunde gelegt. Dieser Preis wird den Herren Ortsvorstehern unmittelbar von der Landwirtschaftskammer mitgeteilt werden. Annahmestelle für Roggen in natura für den hiesigen Kreis ist die An- und Verkaufsgenossenschaft in Goldap. Die Einzahlung der Beiträge hat in der Zeit vom 29. Oktober bis 3. November 1923 bei den Ortsvorstehern zu erfolgen.

Bei nicht pünktlicher Beitragsleistung sind folgende Entwertungszuschläge zu entrichten in der Woche vom 4. bis 10. November 1923 einschl. 25%, in der Woche vom 11. bis 17. November 1923 einschl. 50%, mit jeder weiteren Woche 100% mehr.

Bei Nichterfüllung der Anlieferungsfrist bis zum 3. November 1923 darf nur Barzahlung mit den entsprechenden Entwertungszuschlägen erfolgen.

Falls die Landwirtschaftskammer rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangt, wird bis zum November 1924 eine weitere Umlage nicht erfolgen.

Die Herren Ortsvorsteher haben dieses orts-  
üblich bekanntzugeben.

Goldap, den 25. Oktober 1923

Der Landrat.

Betrifft: **wertbeständige Nachumlage zur  
Landwirtschaftskammer.**

Der Preis für 1 Bsd. Roggen für die Be-

rechnung der Barbeiträge beträgt 1150 Millionen  
Mark.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die  
Barbeiträge hiernach sofort zu berechnen und in  
die Hebelisten einzutragen.

Goldap, den 26. Oktober 1923.

Der Landrat.

## Bekanntmachung.

Am 31. Oktober 1923 ist die Finanzkasse für die Abfertigung  
des Publikums geschlossen.

Die Herren Gemeindevorsteher wollen dies den Ortseingesessenen  
bekannt machen.

Goldap, den 21. Oktober 1923.

Finanzamt.

## Bekanntmachung.

Die Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn betragen  
für die 4. Kalenderwoche des Oktober (21.—27. d. Mts.) das 210  
fache der für die 2. Septemberhälfte gültigen Ermäßigungen.

Der Magistrat, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher  
werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise  
bekannt zu machen.

Goldap, den 23. Oktober 1923.

Das Finanzamt.

## Bekanntmachung.

Die Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn betragen  
ab 28. Oktober bis 3. November das 6000 fache der für die 2. Sep-  
temberhälfte gültigen Ermäßigungen.

Der Multiplikator für Sachbezüge beträgt ab 1. November d.  
Js. gegenüber den Sätzen der 2. Septemberhälfte 6000.

Bewertungsatz für Wohnung für verheiratete Deputatempfinger  
auf dem Lande unverändert. Die einzubehaltenden Beträge sind  
auf volle Millionen nach unten abzurunden.

Der Magistrat, sowie die Herren Guts- und Gemeindevor-  
steher werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher  
Weise bekannt zu machen.

Goldap, den 27. Oktober 1923.

Das Finanzamt.

## Verordnung.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom  
26. 9. 23 wird verboten:

Militärisches Kampfgerät, insbesondere Militärwaffen  
oder Munition für Militärwaffen anzubieten, feilzuhalten, so-  
wie an Personen, die nicht zum Besitz solcher Gegenstände be-  
rechtigt sind, zu überlassen, den Erwerb oder das Ueberlassen  
zu vermitteln oder sich zum Erwerb zu erbieten und zwar ohne  
Rücksicht darauf, ob der Täter sich im Besitz dieser Gegen-  
stände befindet.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf die auf Grund des  
Friedensvertrages durch die J. M. R. R. zugelassenen Firmen für  
ihre Lieferungen an solche amtlichen Stellen, die nach den geltenden  
Bestimmungen ihre Organe mit diesen Gegenständen versehen dürfen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Herrn  
Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 bestraft.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1923.

Der Reichswehrminister.  
gez. Dr. Gessler.

Zur Behebung des gegenwärtigen  
Mangels an Zahlungsmitteln hat  
der Kreiskommunalverband Goldap  
mit Genehmigung des Herrn Ober-  
präsidenten

## Notgeldscheine zu 10 Milliarden Mark

herausgegeben.

Die Scheine tragen fortlaufend  
Nummern, sie sind mit dem Dienst-  
siegel der Kreissparkasse, mit der  
in Druck hergestellten Unterschrift  
des unterzeichneten Landrats, sowie  
mit je zwei handschriftlichen Zeich-  
nungen der Sparkassenbeamten  
**Marten, Pipereit, Kanjerling**  
oder **Arnold** versehen.

Die Bevölkerung des Kreises  
Goldap wolle im allgemeinen In-  
teresse die Scheine als Noterlag  
für das fehlende Reichsbankgeld in  
Zahlung nehmen.

Goldap, den 26. Oktober 1923

Der Landrat.

## Die Jagd der Gemeinde Belludzen

joll am Sonnabend, den 10. No-  
vember 1923, nachm. 2 Uhr, im  
hiesigen Schulzenamt öffentlich meist-  
bietend verpachtet werden.

Die Bedingungen liegen im  
Schulzenamt aus. Den Zuschlag  
unter den drei Meistbietenden be-  
halte ich mir vor.

Der Jagdvorsteher.

## Alle Formulare

für die Herren Guts-, Amts- und  
Gemeindevorsteher usw. sind stets  
vorrätig oder werden schnellstens  
vorschriftsmäßig angefertigt in der

Goldaper Zeitung.